Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1625

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3156/50

Bonn, den 17. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 6. Oktober 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dieser Ausspruch folgende Rechtswirkungen erzeugt:

1. Die Frau hat den Familiennamen des Mannes erhalten.
2. Ihr stehen die Ansprüche nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom . . . . (Bundesgesetzbl. S. . . . .) sowie die öffentlich-rechtlichen Versicherungsansprüche und die Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie einer Witwe zu. Hinsichtlich der Gewährung von Witwengeld aus einem Beamtenverhältnis oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Verstorbenen wird sie wie die Witwe eines Beamten behandelt, der die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat. Weitergehende Ansprüche nach Landesrecht bleiben unberührt.
3. Ein von dem Manne stammendes Kind der Frau hat die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt; § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.

(3) Ist der Mann für tot erklärt oder ist sein Tod nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) gerichtlich festgestellt worden, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2, wenn der in dem gerichtlichen Beschluß gemäß § 23 oder § 44 des Verschollenheitsgesetzes als Zeitpunkt des Todes festgestellte Tag vor dem Tage liegt, der von dem Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.

§ 2

(1) Auf Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grade verwandten Person kann das Vormundschaftsgericht der Frau die Weiterführung des Namens des Mannes untersagen, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig gemacht hat oder macht.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

§ 3

Der Ausspruch des Standesbeamten hat keine Rechtswirkung, wenn er erschlichen ist oder wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die Ehe geschlossen hätte.

§ 4

(1) Niemand kann sich auf die Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs berufen, solange er nicht durch gerichtliches Urteil für rechtsunwirksam erklärt ist.

(2) Die Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs kann von dem Vater und der Mutter des Mannes sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden. Die Klage ist gegen die Frau und die Kinder zu richten.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist. Hat das hiernach zuständige Landgericht seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen

Aufenthalt der Frau oder, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des ältesten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes lebenden Kindes.

(4) Auf die Klage finden die für die Ehenichtigkeitsklage geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß durch den Ausspruch des Standesbeamten eine gültige Ehe zustandegekommen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Rechstkräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß der Ausspruch des Standesbeamten keine Rechtswirkungen habe, stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen, es sei denn, daß der Ausspruch des Standesbeamten aus den in § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen für rechtsunwirksam erklärt worden ist.

(3) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf Grund der diesem Gesetz entsprechenden Vorschriften der Britischen Zone oder des Landes Rheinland-Pfalz ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 6

(1) Vermögensrechtliche Erklärungen, die von den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Ausspruch abgegeben worden sind, sind rechtswirksam, es sei denn, daß der Ausspruch des Standesbeamten für rechtsunwirksam erklärt wird.

(2) Das gleiche gilt für Vergleiche und vorbehaltlose Anerkenntnisse, die sich auf die vermögensrechtlichen Folgen des Ausspruchs beziehen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die Britische Zone über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 237),
2. das rheinisch-pfälzische Landesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 14. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81).

(3) Ansprüche, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen erworben sind, bleiben unberührt.

Begründung

Unter dem 6. November 1941 erging folgender Geheimerlaß Hitlers an den ehemaligen Reichsminister des Innern:

> „Ich ermächtige Sie, die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmachtangehörigen anzuordnen, wenn nachweisbar die ernstliche Absicht, die Ehe einzugehen, bestanden hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Absicht vor dem Tode aufgegeben ist. Für Berufssoldaten ist die Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen. Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben."

Ob und gegebenenfalls in welcher Form dieser Erlaß von dem ehemaligen Reichsminister des Innern an die zuständigen Verwaltungsbehörden weitergegeben worden ist, ist nicht bekannt. Eine allgemeine Bekanntgabe des Erlasses an die unteren und höheren Verwaltungsbehörden erfolgt erst am 15. Juni 1943 durch vertraulichen, nur für den Dienstgebrauch bestimmten Runderlaß, der als Anlage dieser Begründung beigefügt ist.

Auf Grund des Geheimerlasses vom 6. November 1941 und des Erlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 15. Juni 1943 ist in zahlreichen Fällen von den Standesbeamten nach dem Tode des Mannes die nachträgliche Eheschließung angeordnet worden. Nach den Ermittlungen des Zentral-Justizamts für die britische Zone beläuft sich die Zahl allein in der britischen Zone (ohne den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm) auf 2632. Für das gesamte Bundesgebiet muß mit mehr als 3500 Fällen gerechnet werden.

Nachträgliche Eheschließungen sind auf Grund des Erlasses vom 6. November 1941 auch noch nach dem 8. Mai 1945, und zwar bis zum 31. März 1946, vorgenommen worden. In Hamburg ist dies auf Grund einer besonderen Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamburg geschehen, die mit Genehmigung der Militärregierung erlassen worden ist. Nach dem 8. Mai 1945 sind besonders die Fälle bevorzugt worden, in denen während der Herrschaft des Nationalsozialismus eine Eheschließung aus rassischen Gründen nicht möglich war.

Die Frage, ob die Anordnung einer nachträglichen Eheschließung die mit einer Eheschließung verbundenen Rechtswirkungen erzeugt hat, war zunächst sehr bestritten. Eine möglichst baldige Klarstellung der Rechtslage erschien deshalb geboten. Im Hinblick hierauf ist in der britischen Zone die Verordnung des Zentral-Justizamtes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 (VOBl. BZ S. 237) und in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 24. Februar 1949 (GVOBl. S. 81) erlassen worden. Ein gleichlautender, vom Länderrat der amerikanischen Besatzungszone beschlossener Gesetzentwurf ist nicht mehr Gesetz geworden. Es ist deshalb notwendig, daß nunmehr der Bundesgesetzgeber eine einheitliche Bereinigung dieser Frage für das gesamte Bundesgebiet vornimmt. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil gegen die Bestimmung in § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung für die britische Zone rechtliche Bedenken erhoben worden sind.

Die zunächst zuweilen vertretene Auffassung, daß die nachträgliche Eheschließung eine typisch nationalsozialistische Einrichtung gewesen sei, läßt sich bei näherer Prüfung der Verhältnisse nicht aufrecht erhalten. Auch die französische Kriegsgesetzgebung kannte eine Art der nachträglichen Eheschließung (vgl. insbesondere Dekret vom 9. September 1939 — Journal Officiel vom 14. September 1939 — nebst Circulaire des Justizministers vom 22. September 1939 — Journal Officiel vom 30. September 1939 — und Gesetz vom 5. März 1940 — Journal Officiel vom 7. März 1940 —). Die dort vorgesehene nachträgliche Eheschließung war dadurch gekennzeichnet, daß sie ohne eine förmliche Eheschließungserklärung des Gefallenen lediglich auf Grund des Nachweises seines ernstlichen Eheschließungswillens durch die beteiligten Minister aus besonders wichtigen Gründen gestattet und daß als maßgebender Ehezeitpunkt der dem Todestag vorhergehende Tag festgesetzt wurde. Erwähnt sei auch noch, daß die österreichische Bundesregierung auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 festgestellt hat, daß der auf dem Geheimerlaß Hitlers beruhende Erlaß des Reichsministers des Innern über nachträgliche Eheschließungen mit dem 1. November 1945 außer Kraft getreten sei und damit — wie angenommen werden muß — zugleich anerkannt hat, daß die bis zu diesem Zeitpunkt nachträglich geschlossenen Ehen als gültig angesehen werden müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt grundsätzlich die bereits in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz geltende Regelung. Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

§ 1 des Entwurfs geht von der heute herrschenden Auffassung aus, daß durch den Ausspruch des Standesbeamten eine Ehe im Rechtssinne nicht begründet worden ist. In Übereinstimmung mit der Regelung in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz, in Übereinstimmung auch mit dem Beschluß des Länderrats der amerikanischen Besatzungszone lehnt der Entwurf es ab, die nach dem Tode des Mannes geschlossene „Ehe“ als Ehe im Rechtssinne anzuerkennen. Aus Billigkeitserwägungen werden dem Ausspruch des Standesbeamten lediglich einige Rechtswirkungen zuerkannt. Insbesondere wird der Frau nicht die Rechtsstellung einer Ehefrau und Witwe verliehen. Sie hat nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs lediglich den Familiennamen des Mannes erlangt und soll nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 in versorgungsrechtlicher Beziehung weitgehend die gleichen Ansprüche wie eine Witwe erhalten. Die Ansprüche nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) sowie die öffentlich-rechtlichen Versorgungsansprüche und die Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sollen ihr wie einer Witwe zustehen. Auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts ließ sich dieser Grundsatz im Hinblick auf Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes im vorliegenden Gesetzentwurf nicht verwirklichen. Der Bundesgesetzgeber muß sich, soweit die Versorgung nicht dem Bund obliegt, mit Rahmenvorschriften begnügen. Es erschien zweckmäßig und bei der Sachlage auch gerechtfertigt, die Frau wie die Witwe eines Beamten zu behandeln, der die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat (vgl. § 101 Absatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 39 —). Um die Einheitlichkeit des Versorgungsrechts zu wahren, ist diese Regelung auch für die Fälle vorgesehen, in denen die

Versorgung dem Bund obliegt. Die obersten Dienstbehörden können hiernach im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzminister der Frau Witwengeld in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen. Soweit nach Landesrecht bereits weitergehende Ansprüche bestehen, sollen diese unberührt bleiben.

Weitere Rechtswirkungen hat die nachträgliche Eheschließung für die Frau nicht. Sie hat insbesondere kein Erbrecht nach dem verstorbenen Manne erlangt.

Einem aus der Verbindung hervorgegangenen Kinde wird die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes zuerkannt (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs). Das Kind hat seit dem Ausspruch des Standesbeamten als eheliches Kind gegolten; es darf auch am wenigsten darunter leiden, daß die nachträgliche Eheschließung nicht mehr als rechtswirksame Eheschließung anerkannt wird; deshalb erschien die vorgeschlagene Regelung geboten. Da das Kind in jedem Falle vor der nachträglichen Eheschließung erzeugt sein muß, und da weiterhin in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Regelung gilt, erschien es zweckmäßig, den § 1720 BGB an Stelle des § 1591 BGB für anwendbar zu erklären.

Die vorstehend bezeichneten Rechtswirkungen der nachträglichen Eheschließung sollen nach § 1 Absatz 2 des Entwurfs mit dem Tage als eingetreten gelten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist. In der Regel wird dies der dem Todestag des Mannes vorangehende Tag sein.

Eine Sonderbestimmung hat sich für den Fall als erforderlich erwiesen, daß der Mann für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes gerichtlich festgestellt worden ist. Dann sollen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 1 gelten, wenn der in dem Gerichtsbeschluß gemäß § 23 oder 44 des Verschollenheitsgesetzes als Zeitpunkt des Todes festgestellte Tag vor dem Tag liegt, der von dem Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist (§ 1 Absatz 3 des Entwurfs).

Zu § 2:

Nach § 57 Absatz 1 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) kann der Mann der Frau die Weiterführung seines Namens untersagen, wenn diese sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt. Es erscheint gerechtfertigt, auch im Falle der nachträglichen Eheschließung in solchen Fällen der Frau die Fortführung des Familiennamens des Mannes zu verbieten. An die Stelle des bereits verstorbenen Mannes soll der Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grad verwandten Person treten (§ 2 Absatz 1 des Entwurfs).

§ 2 Absatz 2 entspricht dem § 20 Absatz 2 der 1. DVO zum Ehegesetz, § 2 Absatz 3 dem § 57 Absatz 3 des Ehegesetzes.

Zu § 3:

Nach § 3 des Entwurfs soll der Ausspruch des Standesbeamten keine Rechtswirkungen haben, wenn er erschlichen ist oder wenn begründete Zweifel bestehen, ob der Mann die Ehe geschlossen hätte. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, den Begriff der „Erschleichung“ zu entwickeln. Gedacht ist vor allem an solche

Fälle, in denen besondere Beziehungen zur N. S. D. A. P. in unlauterer Weise ausgenutzt worden sind und dadurch der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden ist.

Zu § 4:

Ebenso wie sich niemand auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen kann, bevor die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist (vgl. § 23 des Ehegesetzes), verlangt es die Rechtssicherheit, daß die Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs des Standesbeamten (vgl. § 3 des Entwurfs) erst geltend gemacht werden kann, wenn der Ausspruch durch gerichtliches Urteil für rechtsunwirksam erklärt ist (§ 4 Absatz 1 des Entwurfs).

Das Klagerecht soll den Eltern des Mannes und dem Staatsanwalt zustehen. Die Klage richtet sich gegen die Frau und die Kinder als notwendige Streitgenossen. Mit der Rechtskraft des Urteils, durch das die Rechtsunwirksamkeit des Ausspruchs des Standesbeamten festgestellt wird, verlieren die Frau und die Kinder rückwirkend die ihnen durch § 1 des Entwurfs verliehene Rechtsstellung.

§ 4 Absatz 3 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts. In Absatz 4 werden die für die Ehenichtigkeitsklage geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung für anwendbar erklärt; diese Regelung entspricht der Rechtsähnlichkeit beider Klagen.

Zu § 5:

Nach § 5 Absatz 1 des Entwurfs sollen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß durch den Ausspruch des Standesbeamten eine gültige Ehe zustande gekommen sei, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Es erscheint nicht angängig, den Beteiligten die Rechtsstellung zu nehmen, die sie auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils erlangt haben.

Dagegen sollen nach § 5 Absatz 2 rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die auf der Feststellung beruhen, daß der Ausspruch des Standesbeamten keine Rechtswirkungen habe, der Anwendung des Gesetzes nicht entgegenstehen. Eine Ausnahme muß nur für den Fall gelten, daß der Ausspruch des Standesbeamten aus den im § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs bezeichneten Gründen für rechtsunwirksam erklärt worden ist.

Schließlich läßt § 5 Absatz 3 rechtskräftige Entscheidungen unberührt, die auf Grund der dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechenden Vorschriften der britischen Zone oder des Landes Rheinland-Pfalz ergangen sind.

Zu § 6:

Im Hinblick auf die Bestimmungen in Nr. 11 des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern haben die Beteiligten im Hinblick auf die nachträgliche Eheschließung häufig Verzichterklärungen und vorbehaltlose Anerkenntnisse abgegeben oder Vergleiche geschlossen. Diese sollen rechtswirksam sein.

Zu § 7:

Durch § 7 des Entwurfs werden die in der britischen Zone und in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung aufgehoben (Absatz 2), jedoch bleiben Ansprüche, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen erworben sind, unberührt (Absatz 3).

Abschrift

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Juni 1943
I Sta R 152.43 5626 f.

Vertraulich!
(nur für den Dienstgebrauch bestimmt)

An die höheren Verwaltungsbehörden
der Standesamtsaufsicht.

Nachrichtlich an die unteren Verwaltungsbehörden
der Standesamtsaufsicht.

Betr.: Nachträgliche Eheschließung.

Der Führer hat mich ermächtigt, die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Angehörigen der Wehrmacht anzuordnen, wenn die ernstliche Eheschließungsabsicht erwiesen ist und bis zum Tode bestanden hat. Ich habe bisher im Einzelfall Ihren Bericht eingeholt. Zur Vereinfachung und Beschleunigung bestimme ich, daß Ihre Berichterstattung nach dem in der Anlage beigefügten Vordruck erfolgt, so daß meine Nachprüfung und Entscheidung auf ein Mindestmaß von Arbeitsaufwand beschränkt wird.

Bei der Prüfung der Anträge ist Ihrerseits zu beachten:

1. Die nachträgliche Eheschließung soll den Bräuten der Gefallenen in vollem Umfange die Rechtsstellung einer Frau und Witwe geben, die ihnen nach nationalsozialistischer Auffassung zukommt. Die Bräute unserer gefallenen Kameraden sollen die Gewißheit haben, daß das deutsche Volk sich ihrer in großzügiger und warmherziger Weise annimmt. Diese Einrichtung soll weiter zur Aufrechterhaltung der Stimmung und Haltung der deutschen Frauen beitragen, deren Heiratsaussichten durch den laufenden kriegsbedingten Männerausfall stark verringert sind. Deshalb ist jede kleinliche und engherzige Prüfung der Anträge unangebracht. Bei ihrer Bearbeitung ist ein besonderes Maß von Verständnis und Wohlwollen aufzuwenden. Andererseits muß jeder Mißbrauch der nachträglichen Eheschließung zu irgendwelchen unlauteren Zwecken verhindert werden.

2. Einzige Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Eheschließung ist grundsätzlich die bis zum Tode des Gefallenen nicht aufgegebene ernstliche Eheschließungsabsicht. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung wird großzügig in den Fällen zu verfahren sein, in denen ein Kind des Gefallenen vorhanden oder zu erwarten ist.

3. Zur Führung des Nachweises der ernstlichen Eheschließungsabsicht sind alle Beweismittel zugelassen. Das bedeutet aber nicht, daß, wenn die ernstliche Eheschließungsabsicht eindeutig feststeht, aus bürokratischen Erwägungen alle nur denkbaren zusätzlichen Beweismittel herbeigezogen werden müssen.

4. Besonders gute Beweismittel werden in der Regel die Angaben der nächsten Verwandten des Gefallenen sein, auf die grundsätzlich nicht zu verzichten ist (vielfach sind solche Angaben schon in einem vorhergegangenen Namensänderungsverfahren gemacht). Eine Zustimmung der nächsten Verwandten ist nicht Voraussetzung für die nachträgliche Eheschließung, da erfahrungsgemäß häufig die Eltern auch zu Lebzeiten ihrer Kinder mit deren Eheschließungsabsichten nicht einverstanden sind. Besonders wird zu beachten sein, daß gesellschaftliche oder konfessionelle Unterschiede unberücksichtigt zu bleiben haben.

   Weitere Beweismittel sind u. a. glaubwürdige Bestätigung von Bekannten und Kameraden der Brautleute, Feldpostbriefe des Gefallenen, Äußerungen des Truppenteils, Heiratserlaubnisscheine der Truppe usw.

5. Von meinem Recht, die nachträgliche Eheschließung anzuordnen, werde ich trotz nachgewiesener Eheschließungsabsicht in den Fällen keinen Gebrauch machen, in denen das Verhältnis nach meiner Auffassung unerwünscht war oder die Verlobte unwürdig ist.

   Als unerwünscht sehe ich die Fälle an, in denen

   a) die Nürnberger Gesetze der Eheschließung entgegenstanden;

   b) das Ehegesundheitsgesetz und seine Ausführungsvorschriften der Eheschließung entgegenstanden, es sei denn, daß das Ehehindernis auf seiten des Mannes die Folge einer in diesem Krieg zugezogenen Wehrdienstbeschädigung war;

   c) die Frau wesentlich älter als der Mann ist. Hierbei bin ich aber bereit, Ausnahmen zu machen, wenn ein von dem Gefallenen erzeugtes Kind geboren oder zu erwarten ist;

   d) der Mann Selbstmord begangen hat, es sei denn, daß hierfür eine in diesem Kriege zugezogene unheilbare Verwundung oder Krankheit die Ursache war.

   In diesen Fällen a bis d ist von Ihnen eine ablehnende Entscheidung in meinem Namen zu treffen, von der mir nachträglich Kenntnis zu geben ist.

   Als unwürdig sehe ich u. a. eine Antragstellerin an, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht, die während der Verlobungszeit mit einem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt hat, ohne daß ihr dieser von dem Gefallenen verziehen ist, oder die einwandfrei erwiesen asozial ist. Bei der Beurteilung der Würdigkeit ist peinlichst jede Moral- und Gesinnungsschnüffelei und Verwertung kleinlichen Klatsches zu

vermeiden. So wird beispielsweise die Tatsache des Vorhandenseins eines außerehelichen Kindes für sich allein genommen niemals die Würdigkeit einer Verlobten in Frage stellen.

In den Fällen mangelnder Würdigkeit ist mir Ablehnung vorzuschlagen.

6. Als Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieses Führererlasses sind anzusehen Soldaten und Beamte des Heeres, der Kriegsmarine, der Luftwaffe, der Waffen-SS und Angehörige des Wehrmachtgefolges sowie die im Felde eingesetzten Angehörigen der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt.
7. Bei der Auslegung der Begriffsbestimmung „im Felde verstorben" ist ein weiter Maßstab anzulegen.
8. Als „gefallen" können Vermißte für den Zweck der nachträglichen Eheschließung auch dann in dringenden Fällen angesehen werden, wenn eine zuständige Wehrmachtsdienststelle bescheinigt, daß ihr Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.
9. Die Braut hat regelmäßig eine Erklärung abzugeben, daß sie die Ehe mit dem Gefallenen nachträglich eingehen will.
10. Durch die Standesbeamten sind die persönlichen Verhältnisse des Gefallenen und der Braut im übrigen wie bei anderen Eheschließungen aufzunehmen. Der Standesbeamte hat zu bescheinigen, daß Ehehindernisse vorgelegen oder nicht vorgelegen haben.
11. Da die nachträgliche Eheschließung im allgemeinen mit Wirkung von einem Tage, der vor dem Tode des Gefallenen liegt, angeordnet wird, erhält die Ehefrau mit der Eheschließung auch ein gesetzliches Erbrecht nach dem Gefallenen. Um Unstimmigkeiten mit anderen Erben des Gefallenen in den Fällen zu vermeiden, in denen eine letztwillige Verfügung nicht vorliegt, haben die nachgeordneten Dienststellen mit besonderem Takt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Eine solche Einigung halte ich insbesondere in allen Fällen für unerläßlich, in denen größere Bar- oder Sachwerte im Nachlaß des Gefallenen enthalten waren. Hier wird gegebenenfalls ein zwischen den Beteiligten abgeschlossener Vertrag zweckmäßig sein.
12. Ich mache die b e s c h l e u n i g t e und g r ü n d l i c h e Bearbeitung dieser für die stimmungsmäßige Haltung der deutschen Frauen bedeutungsvollen Anträge zur besonderen Pflicht.

Änderungvorschläge

des Bundesrates zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung.

a) § 1 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen der Mann für tot erklärt, oder sein Tod nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) gerichtlich festgestellt worden ist."

Begründung:

Es erscheint unbillig, die im Gesetz vorgesehene Rechtswirkung einer nachträglichen Ehe im Falle der Todeserklärung dann nicht eintreten zu lassen, wenn der als Zeitpunkt des Todes festgestellte Tag nach dem als Tag der Eheschließung bestimmten Tag liegt.

b) § 7 Absatz 2 ist dahin zu berichtigen, daß es „24. Februar 1949" heißt.